



## **Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur kaufmännischen Fachwirtin (HWK) / zum kaufmännischen Fachwirt (HWK) vom 23. Juni 2006**

Aufgrund der Beschlüsse ihres Berufsbildungsausschusses vom 11.05.2006 und ihrer Vollversammlung vom 12.06.2006 erlässt die Handwerkskammer Hamburg nach § 42 a in Verbindung mit §§ 44 Abs. 1; 91 Abs. 1 Nr. 4a und 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 3 b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl. I S. 2725) die nachstehenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur kaufmännischen Fachwirtin (HWK) / zum kaufmännischen Fachwirt (HWK). Sie wurden nach § 106 Abs. 2 HwO am 20. Juni 2006 von der Behörde für Bildung und Sport genehmigt.

### **§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zur kaufmännischen Fachwirtin (HWK) / zum kaufmännischen Fachwirt (HWK) erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen nach den folgenden Vorschriften durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Qualifikationen verfügt, folgende Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen: Handwerksbetriebe und andere Klein- und mittelständische Unternehmen unterschiedlicher Größe und Gewerke im kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Bereich in Kooperation mit dem/der jeweiligen Betriebsinhaber/in ertragsorientiert und rechtsbewusst zu leiten, Sach-, Organisations-, Führungs- und Ausbildungsaufgaben wahrzunehmen. Hierzu gehören folgende Aufgabenfelder:

- selbständige Planung und Organisation der verschiedenen betriebswirtschaftlichen Bereiche des Handwerksbetriebs oder Klein- und mittelständischen Unternehmens,
- Organisation und Leitung des Finanz- und Rechnungswesens,
- Gestaltung und Koordinierung des Marketing im Handwerksbetrieb oder Klein- und mittelständischen Unternehmen,
- Betreuung der Kunden und Lieferanten sowie deren Beratung,
- Gründung oder Übernahme und Aufbau eines Betriebes in Zusammenarbeit mit dem/der Betriebsinhaber/in,
- Mitgestaltung, Regelung und Kontrolle der Steuer- und Sozialversicherungsangelegenheiten,
- Vertretung und Regelung der rechtlichen Belange, insbesondere im Bereich des Vertrags- und Arbeitsrechts,
- Betreuung der Auszubildenden im kaufmännischen Bereich, insbesondere Entwicklung von Personalentwicklungskonzepten.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss "Kaufmännische Fachwirtin (HWK) / Kaufmännischer Fachwirt (HWK)".

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine Berufspraxis von mindestens zwei Jahren nachweist.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

### **§ 3 Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung gliedert sich in vier selbständige Prüfungsteile. Die einzelnen Prüfungsteile sind wie folgt gefasst:

1. Betriebswirtschaft,
2. Recht,
3. Personalwesen,
4. Berufs- und Arbeitspädagogik.

## § 4 Inhalt und Durchführung der Prüfung

### (1) Prüfungsteile

#### 1. Prüfungsteil Betriebswirtschaft

Im Prüfungsteil Betriebswirtschaft kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:

- a) Planung und Organisation,
- b) Rechnungs- und Finanzwesen,
- c) Existenzsicherung,
- d) Marketing.

#### 2. Prüfungsteil Recht

Im Prüfungsteil Recht kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:

- a) bürgerliches Recht,
- b) Arbeitsrecht,
- c) Steuerrecht,
- d) Sozialrecht, insbesondere Sozialversicherungsrecht.

#### 3. Prüfungsteil Personalwesen

Im Prüfungsteil Personalwirtschaft kommen Aufgaben aus insbesondere folgenden Gebieten in Betracht:

- a) Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- b) Führung und Motivation der Mitarbeiter,
- c) Mitarbeiterauswahl und Entlohnung,
- d) Weiterbildung und Personalentwicklung.

#### 4. Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik

Im Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik bestimmen sich die Inhalte nach der jeweils gültigen AEVO.

(2) Die Prüfung ist, soweit es sachgerecht ist, handlungsorientiert durchzuführen. Innerhalb der Prüfungsteile sind fallorientierte Aufgabenstellungen durch Verknüpfung der einzelnen Gebiete möglich.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile sind als eigenständige Prüfungen in beliebiger Reihenfolge durchführbar. Die Gesamtdauer der Prüfungszeit darf allerdings fünf Jahre nicht überschreiten, dabei muss der letzte Prüfungsteil vor Ablauf der Fünfjahresfrist begonnen sein. Der Beginn der Prüfungszeit ist der erste anberaumte Prüfungstag des zuerst abgelegten Prüfungsteils. Der Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik bleibt hiervon unbenommen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Handwerkskammer eine Fristverlängerung genehmigen.

(4) Die Prüfung wird in den Prüfungsteilen Betriebswirtschaft, Recht und Personalwirtschaft schriftlich durchgeführt. Im Prüfungsteil Betriebswirtschaft ist neben der schriftlichen Prüfung eine Facharbeit einzureichen. Die Facharbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Fachgespräch. Die einzureichende Facharbeit soll zu einem praktischen Themenkomplex angefertigt werden. Dabei kommt bei der Themenauswahl insbesondere das Gebiet Marketing in Betracht.

(5) Der Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik wird entsprechend der jeweils gültigen Ausbildereignungsverordnung (AEVO) durchgeführt.

## § 5 Dauer der Prüfung

### (1) Schriftliche Prüfung

Die Prüfung soll in den Prüfungsteilen Betriebswirtschaft, Recht und Personalwesen nicht länger als jeweils drei Stunden dauern. Die Dauer der Prüfung im Prüfungsteil Berufs- und Arbeitspädagogik richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der AEVO.

### (2) Facharbeit

Die Facharbeit ist in höchstens drei Wochen zu erstellen. Die Dauer des Fachgesprächs darf 20 Minuten nicht überschreiten.

## § 6 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(2) Der Prüfungsteil Betriebswirtschaft wird 2:1 zur Facharbeit gewichtet. Innerhalb der Facharbeit wird die schriftliche Ausarbeitung 2:1 zum Fachgespräch gewichtet.

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsteilen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der schriftliche Teil der Prüfung hat gegenüber dem mündlichen das doppelte Gewicht.

#### **§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

(1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Prüfungsteils entspricht.

(2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

#### **§ 8 Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung der Handwerkskammer Hamburg vom 17. Dezember 1996 anzuwenden.

#### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Besonderen Rechtsvorschriften treten am 1. August 2006 in Kraft.

Hamburg, den 23. Juni 2006

Handwerkskammer Hamburg

Peter Becker  
Präsident

Frank Glücklich  
Hauptgeschäftsführer